

**SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.**



**Ausfertigung**

Aktenzeichen: 1 A 1/21

**U R T E I L**

**In der Disziplinarsache**

**g e g e n** **Herrn**

geboren am

- Beschuldiger zu 1) -

**Herrn**

geboren am

- Beschuldiger zu 2) -

**Herrn**

geboren am

- Beschuldiger zu 3) -

**w e g e n**

Verstoßes gegen die Satzung des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e. V.

hat die 1. Kammer des Sportgerichtes des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e. V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Besitzer am Sportgericht Sauer und Hecht am 06. Juni 2021 für Recht erkannt:

Die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) werden wegen Verstoßes gegen die Satzung des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden: TTVSA) jeweils zu einem Verweis verurteilt.

Die Beschuldigten haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) festgesetzt.

Angewendete Vorschriften: § 2 Satzung TTVSA,  
§§ 19, 22, 42, 43, 45 RO TTVSA

## Gründe

### I.

1. Der                   Beschuldigte zu 1) ist derzeit Vizepräsident                   im TTVSA und disziplinarrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

2. Der                   Beschuldigte zu 2) ist derzeit Vizepräsident                   im TTVSA und disziplinarrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

3. Der                   Beschuldigte zu 3) ist derzeit Vizepräsident                   im TTVSA und disziplinarrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

Im Ergebnis des durchgeführten Disziplinarverfahrens steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Am 05. September 2020 fand in Bernburg der Verbandstag des TTVSA statt. Gegenstand des Verbandstages war u. a. die Neuwahl des Präsidiums nach dem Ablauf der 2016 begonnenen Wahlperiode. Unter dem Tagesordnungspunkt 14 stand die Neuwahl u. a. des Präsidiums an. Vor der Wahl des Präsidenten haben die Kandidaten                   und der Beschuldigte zu 1) die Möglichkeit erhalten, sich kurz vorzustellen. Der Beschuldigte zu 1) zog seine Kandidatur für das Amt des Präsidenten zurück.

wurde bei 11 Enthaltungen und 8 Gegenstimmen zum Präsidenten des TTVSA gewählt.                   befragte die Kandidaten für die jeweiligen Ämter als Vizepräsidenten des TTVSA, so auch die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3), ob sie sich zukünftig eine gute Zusammenarbeit mit ihm als Präsident vorstellen können. Die Beschuldigten zu 1) und zu 2) beantworteten die Frage mit einem „Ja“. Der Beschuldigte zu 3) erklärte, dass er zur nächsten Beiratstagung zurücktreten möchte. Der Beschuldigte zu 1) wurde mehrheitlich bei 23 Enthaltungen und 6 Gegenstimmen, der Beschuldigte zu 2) mehrheitlich bei 11 Enthaltungen und 8 Gegenstimmen sowie der Beschuldigte zu 3) mehrheitlich bei 21 Enthaltungen und 4 Gegenstimmen gewählt.

Im unmittelbaren Anschluss an den Schluss des Verbandstages traten die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) am Veranstaltungsort in Bernburg zusammen. Dabei haben die Beschuldigten gemeinsam darüber gesprochen, wie man den Präsidenten so schnell wie möglich loswerden könne.

III.

Die vorstehend in Abschnitt I. und II. dieser Urteilsgründe getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Beweisaufnahme.

1. Die Feststellungen unter Abschnitt I. dieser Urteilsgründe zu den persönlichen Verhältnissen und über das disziplinarrechtlich relevante Vorleben der Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) beruhen auf den Ermittlungen des Gerichtes.

2. Die Feststellungen unter Abschnitt II. dieser Urteilsgründe zum Tathergang beruhen auf den Einlassungen der Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3), soweit ihnen gefolgt werden konnte, sowie auf den Bekundungen der hierzu schriftlich befragten Zeugen und

a) Der Beschuldigte zu 1) hat sich nicht zur Sache eingelassen.

b) Der Beschuldigte zu 2) hat eingeräumt, eine Unterhaltung mit den weiteren Beschuldigten nach Beendigung des Verbandstages geführt zu haben.

c) Der Beschuldigte zu 3) hat im Wesentlichen eingeräumt, dass eine Unterhaltung mit den weiteren Beschuldigten unmittelbar nach Beendigung des Verbandstages geführt zu haben.

d) Die Feststellung, dass die Beschuldigten zu 1) und zu 2) im Rahmen des Verbandstages erklärt haben, dass sie sich eine gute Zusammenarbeit mit dem Präsidenten vorstellen können, wird durch die glaubhafte schriftliche Bekundung des Zeugen bestätigt. Dieser hat hierzu bekundet, dass der alte und neue Präsident alle gewählten Mitglieder gefragt habe, ob sie sich zukünftig eine gute Zusammenarbeit mit ihm als Präsidenten vorstellen können. Dies sei nach der schriftliche Bekundung des Zeugen von den Beschuldigten zu 1) und zu 2) klar und deutlich mit einem „Ja“ beantwortet worden.

e) Soweit festgestellt wurde, dass der Beschuldigte zu 3) im Rahmen des Verbandstages erklärt hat, dass er nach der nächsten Beiratstagung zurücktreten möchte, wird dies bestätigt durch die glaubhafte schriftliche Bekundung des Zeugen , wonach der Beschuldigte zu 3) erklärt habe, dass er zur nächsten Beiratstagung zurücktreten möchte.

f) Soweit das Gericht festgestellt hat, dass die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) im unmittelbaren Anschluss an den Verbandstag zusammenstanden und sich darüber unterhielten, beruht dies auf den nachvollziehbaren schriftlichen Bekundungen der Zeugen und . Diese haben den Sachverhalt übereinstimmend dahingehend geschildert, dass die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) nach dem Verbandstag zusammengestanden und sich unterhalten hätten.

Insbesondere die Tatsache, dass die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) im Rahmen dieser Unterhaltung darüber sprachen, wie man den Präsidenten so

schnell wie möglich wieder loswerden könne, wird durch die schriftlichen Bekundungen der Zeugen und glaubhaft bestätigt.

Der Zeuge hat hierzu bekundet, dass die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) nach der Verbandstagung zusammen gestanden und darüber philosophiert hätten, wie sie den gerade gewählten Präsidenten stürzen könnten. Unmittelbar neben dieser Gruppe habe der Zeuge mit dem Zeugen gestanden. Sie hätten noch über die vergangene Verbandstagung gesprochen. Der Zeuge habe den Wortwechsel genau verstehen können und habe den Zeugen gefragt, ob er das soeben in der Dreiergruppe Besprochene gehört habe. Der Zeuge habe das Gehörte noch einmal geschildert. Der Zeuge habe selbst nur einige Brocken verstanden. Zusammen mit dem Zeugen sei der Zeuge der Auffassung gewesen, dass sich die Spannung innerhalb des Präsidiums nach der ersten Präsidiumstagung relativieren werde. Da nach dem Verbandstag nichts aus dem Präsidium zu hören gewesen sei, sei der Zeuge davon ausgegangen, dass sich die Angelegenheit beruhigt habe.

Der Zeuge hat hierzu bekundet, dass die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) unmittelbar nach Ende des Verbandstages zusammengetreten seien. Der Zeuge habe nur wenige Meter davon entfernt gestanden und habe so genau mitbekommen können, über was die Beschuldigten sprachen. In dem Gespräch sei darüber gesprochen worden, wie man den gerade erst gewählten Präsidenten so schnell wie möglich „loswerden könne“. Den genauen Wortlaut könne der Zeuge nicht mehr wiedergeben. Der Zeuge könne sich jedoch an den Ausspruch „Wir müssen so schnell wie möglich loswerden“ erinnern, da sich dieser besonders eingepägt habe. Das habe der Zeuge damals wie heute als unglaubliche Frechheit empfunden. Weiterhin sei der Zeuge über dieses Thema – damals wie heute – so entsetzt und auch durchaus wütend, zumal nur wenige Minuten öffentlich geäußert worden sei, mit diesem Präsidenten gut zusammenarbeiten zu wollen. Beide Zeugen haben ihre Missbilligung über das Gehörte geäußert, meinten aber, dass dies wohl die erste Enttäuschung dieser drei Personen über die eigentlich „unerwünschte“ Wahl von war und man sich später wohl doch wieder einigen würde. Dennoch habe der Zeuge das Thema dieses Gesprächs nie vergessen. Er habe nach den jetzt neuerlichen Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums sofort wieder daran denken müssen.

g) Das Vorbringen des Beschuldigten zu 1), er bestreite rein vorsorglich ein vorsätzliches oder zu ahnendes Fehlverhalten, welches eine Disziplinarmaßnahme begründen würde, sowie das Vorbringen des Beschuldigten zu 2), er könne sich an den konkreten Inhalt des Gesprächs nach mehr als sieben Monaten nicht mehr erinnern, sei sich aber sicher, dass er zu keiner Zeit die Absicht geäußert habe, Maßnahmen zu ergreifen, um den Präsidenten wieder loszuwerden, erscheinen als reine Schutzbehauptung. Dies ist im Übrigen auch widerlegt durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen und .

h) Das Vorbringen des Beschuldigten zu 3), es sei bei dem Gespräch nicht darum gegangen, den Präsidenten „loszuwerden“, sondern im Präsidium aktiv Einfluss auf das Handeln des Präsidenten zu nehmen, sofern dessen Beschlussvorlagen nicht im Sinne der geltenden Satzung und Ordnungen des TTVSA entsprechen, bzw. es sei darüber gespro-

chen worden, in Zukunft die Aufgaben als Mitglied des Präsidiums sehr bewusst wahrzunehmen, ist widerlegt durch die vorstehenden schriftlichen Bekundungen der Zeugen und

#### IV.

Die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) haben sich nach dem unter Abschnitt II. dieses Urteils festgestellten Sachverhalt des vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung des TTVSA, hier insbesondere gegen § 2 der Satzung in Verbindung mit der einer jeden Satzung immanenten Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Verbandes (sog. Loyalitätsgebot), schuldig gemacht.

Indem die Beschuldigten zu 1), zu 2) und zu 3) im Anschluss an den Verbandstag gemeinsam darüber sprachen, wie man den gerade gewählten Präsidenten des TTVSA so schnell wie möglich wieder loswerden könne, nahmen sie eine Handlung vor, die im fundamentalen Gegensatz zur Satzung des TTVSA steht.

Die Zuständigkeit des Sportgerichtes des TTVSA folgt unmittelbar aus § 19 RO TTVSA. Nach § 19 Abs. 1 RO TTVSA erstreckt sich die Disziplinargewalt auf von der jeweiligen Ebene des TTVSA sowie der Kreis- und Stadtverbände organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen. Obgleich der Verbandstag durch den Präsidenten beendet wurde, steht der hier gegenständliche Sachverhalt in einem so engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Veranstaltung, dem Verbandstag, dass dieser als untrennbar mit dem Verbandstag verbunden anzusehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 RO TTVSA unterliegen alle Verbandsangehörigen und Mitglieder, die vorsätzlich gegen Satzungen und Ordnungen des TTVSA bzw. der Kreis- und Stadtverbände sowie gegen die sportliche Disziplin verstoßen.

Durch ihre Handlung haben die Beschuldigten als Verbandsangehörige gegen die Satzung des TTVSA verstoßen.

Gemäß § 2 der Satzung des TTVSA ist der Zweck die Pflege und Förderung des Tischtennisports in Sachsen-Anhalt. Dabei ist es auch die Aufgabe eines jeden Mitgliedes und eines jeden Funktionärs und somit auch der Beschuldigten, die Zwecke und Aufgaben des TTVSA zu fördern und zu unterstützen.

So gehört es auch zu den Aufgaben eines jeden Mitgliedes und eines jeden Funktionärs, den Verband, die Gremien und Funktionsträger zu kritisieren, wenn und soweit für den Einzelnen erkennbar ist, dass die Funktionäre nicht im Sinne des Verbands handeln. Dann ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes und eines jeden Funktionsträgers, durch geeignete und insbesondere im Einklang mit der Satzung stehende Maßnahmen eine Veränderung im Sinne des Verbandes herbeizuführen.

Das Verhalten der Beschuldigten wird diesem Maßstab jedoch nicht mal ansatzweise gerecht. So haben die Beschuldigten und auf die Frage des Präsidenten, ob sie sich zukünftig eine gute Zusammenarbeit mit ihm als Präsident

vorstellen können, mit „Ja“ beantwortet. Der Beschuldigte erklärte, dass er zur nächsten Beiratstagung von seinem Amt zurücktreten möchte. In der Folge haben sich die Beschuldigten in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zum Verbandstag darüber unterhalten, wie man den gerade gewählten Präsidenten

loswerden könne. Darunter ist nur zu verstehen, dass ein kurz zuvor durch eine demokratische Mehrheitsentscheidung der Delegierten zum Verbandstag gewählter Präsident von den ebenfalls durch eine demokratische Mehrheitsentscheidung der Delegierten zum Verbandstag gewählte Vizepräsidenten aus seinem Amt gestürzt werden soll, und zwar unter Missachtung des erklärten Willens der Delegierten. Die Delegierten zum Verbandstag sind es, die die Wahlrechte der Mitglieder in den jeweiligen Kreis- und Stadtverbänden beim Verbandstag ausüben. Nach §§ 13, 14 der Satzung des TTVSA ist der Verbandstag das oberste Organ des TTVSA. Mit ihrem Verhalten haben die Beschuldigten gezeigt, dass sie einerseits das Ergebnis einer demokratischen Wahl des ihnen übergeordneten Organs, dem Verbandstag, unterlaufen wollen und andererseits eigene, dem Zweck des Verbands nicht entsprechende Ziele verfolgen. Beides steht im direkten Gegensatz zu den Regelungen in der Satzung des TTVSA sowie der dort zum Ausdruck kommenden Pflicht zur stets gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen des Verbandes (sog. Loyalitätsgebot).

Des Weiteren haben die Beschuldigten jeweils vorsätzlich gehandelt. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Beschuldigten in Kenntnis und in vollem Bewusstsein für den Inhalt ihrer Unterhaltung sowie der möglichen, nachteiligen Folgen für den Verband gehandelt haben.

## V.

Nach § 22 Abs. 2 RO TTVSA kann das Sportgericht bei vorsätzlichen Verstößen von Verbandsangehörigen einen Verweis (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 RO TTVSA), eine Geldbuße bis zu 125,- EUR (§ 22 Absatz 2 Nr. 2 RO TTVSA), eine zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb (§ 22 Absatz 2 Nr. 3 RO TTVSA), ein dauerndes Verbot oder ein Verbot auf Zeit (bis zu fünf Jahre) der Ausübung eines sportlichen (Ehren-)Amtes im TTVSA oder einem Kreis- bzw. Stadtverband (§ 22 Absatz 2 Nr. 4 RO TTVSA) verhängen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass alle drei Beschuldigten bislang disziplinarrechtlich im Verbandsgebiet des TTVSA nicht in Erscheinung getreten sind.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die drei Beschuldigten keinen materiellen Schaden zu Lasten des TTVSA verursacht haben.

Im Übrigen war zu berücksichtigen, dass erwartet werden kann, dass die Beschuldigten den Schuldspruch zum Anlass nehmen, ihr künftiges Verhalten, insbesondere sofern und soweit sie für den TTVSA in Ausübung eines (Ehren-)Amtes tätig werden, stärker vor dem Hintergrund des Zweckes des Verbandes und dem diesem Zweck immanenten Loyalitätsgebot reflektieren. Den Beschuldigten kann somit vor dem Hintergrund ihres vorherigen Wirkens im Verband eine günstige Sozialprognose gestellt werden, so dass vorliegend

eine Disziplinarmaßnahme am unteren Ende des Sanktionskataloges aus § 22 Abs. 2 RO TTVSA tat- und schuldangemessen ist.

Ausgehend von diesem Rahmen hält das Gericht jeweils einen Verweis für tat- und schuldangemessen.

## VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42, 43, 45 RO TTVSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Urteils beim Vorsitzenden des Sportgerichtes schriftlich per Einschreiben einzureichen beim

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Sportgericht,  
Delitzscher Straße 121, 06116 Halle (Saale).

Die Berufung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und zu begründen. Bis zum Ablauf der der zweiwöchigen Berufungsfrist muss auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto des TTVSA bei der Saalesparkasse

IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26

BIC: NOLADE21HAL

eingegangen sein. Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, wird die Berufung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 RO TTVSA als unzulässig verworfen. Die insoweit entstandenen Kosten hat der Berufungsführer zu tragen.

Die Berufung hat gemäß § 36 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Schulz

Die vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift des Urteils des Sportgerichtes vom 06. Juni 2021 (Az.: 1 A 1/20) überein.

Halle (Saale), 06. Juni 2021

gez. Schulz